

Musikdienstordnung

des Musikzuges² der Freiwilligen Feuerwehr

Im Rahmen der Satzung der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde¹ vom xx.xx.xxxx gibt sich der Musikzug² nach Beschluss der Musikversammlung vom xx.xx.xxxx folgende Musikdienstordnung:

1. Rechtsstellung

- 1.1 Innerhalb der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde¹ im Folgenden als Wehr bezeichnet, besteht, gemäß Beschluss der Gemeindevertretung vom der Musikzug² der Freiwilligen Feuerwehr, im Folgenden als Musikzug bezeichnet.
- 1.2 Der Musikzug ist eine Abteilung der Wehr gemäß § 8 der Satzung der Wehr.
- 1.3 Für den Musikzug gilt die Satzung der Wehr in der jeweils gültigen Fassung.

2. Aufgaben

Die Aufgaben des Musikzuges sind die Unterstützung der Feuerwehr in der Öffentlichkeitsarbeit, der Nachwuchsgewinnung und Werbung für das Feuerwehrwesen sowie die Kulturpflege.

3. Strukturen / Organisationshilfen

Zur Erfüllung seiner Aufgaben bedient sich der Musikzug folgender Organisationshilfen:

- 3.1 Musikversammlung (siehe unter 8)
- 3.2 Musikausschuss (siehe unter 9)
- 3.3 Künstlerischer Beirat³

4. Mitgliedschaft

Die Bedingungen für die Mitgliedschaft in der Wehr werden durch deren Satzung geregelt. In den Musikzug können die in der Satzung § 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 aufgeführten Mitglieder und vergleichbare Mitglieder anderer Feuerwehren eintreten. Zur Verstärkung des Klangkörpers können gegebenenfalls auch Personen durch die Musikversammlung in den Musikzug aufgenommen werden, die nicht bereits einer Feuerwehr nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 der Satzung angehören. Die Maximalstärke des Musikzuges sowie die Höchstzahl der Mitglieder zur Verstärkung des Klangkörpers werden durch den Beschluss der Gemeindevertretung festgelegt.

5. Eingliederung von Mitgliedern in den Klangkörper

- 5.1 Bewerber ohne musikalische Vorbildung
Dem Wunsch ein bestimmtes Instrument zu erlernen, kann nur stattgegeben werden, wenn

¹ Bei einem Musikzug, der auf Orts- o. Gemeindeebene besteht, sind die Angaben sinngemäß einzusetzen

² Statt Musikzug kann auch eine alternative Bezeichnung wie z.B. Fanfarenzug o.ä. gewählt werden

³ Ein künstlerischer Beirat ist möglich

Musikdienstordnung des Musikzuges² der Freiwilligen Feuerwehr

im fraglichen Register Bedarf vorhanden ist, und die Ausbildung des Bewerbers sichergestellt ist. Die Entscheidung darüber fällt der Musikausschuss.

5.2 Bewerber mit musikalischer Vorbildung

Dem Wunsch des Bewerbers soll möglichst entsprochen werden. Im Einzelfall entscheidet der Musikausschuss.

5.3 Der Musikausschuss entscheidet ggf. in Absprache mit dem Ausbilder über den Zeitpunkt der ersten Teilnahme an Einsätzen und der damit verbundenen Einkleidung des Bewerbers.

5.4 Nach Überprüfung des musikalischen Leistungsstandes des Bewerbers durch den Dirigenten, kann die Musikversammlung den Bewerber in den Musikzug aufnehmen.

Die Aufnahme kann frühestens 1 Jahr nach Eintritt in den Musikzug erfolgen.

5.5 Die Mitgliedschaft im Musikzug endet durch

- Austritt aus dem Musikzug. Der Austritt kann zum Ende eines Kalendermonats schriftlich erklärt werden.
- Ausschluss aus dem Musikzug durch die Musikversammlung mit einer 2/3 Mehrheit.
- Auflösung des Musikzuges. (siehe unter 17)
- Auflösung der Feuerwehr nach § 20 der Satzung der Wehr.

6. Pflichten durch die Mitgliedschaft

6.1 Die Angehörigen des Musikzuges unterliegen dem Weisungsrecht des Musikzugführers. Der Musikzug kann aktive Mitglieder der Feuerwehr, die im Musikzug tätig sind, aus dem Musikzug ausschließen. Diese bleiben dann aber weiterhin Mitglied in der aktiven Wehr.

6.2 Jedes Mitglied hat sich bei Proben und Veranstaltungen so zu verhalten, dass der Ablauf der Veranstaltung nicht gestört und das Ansehen des Musikzuges und der Feuerwehr nicht geschädigt wird.

6.3 Alle Mitglieder sind verpflichtet pünktlich an allen Proben und dienstlichen Veranstaltungen des Musikzuges teilzunehmen. Ist die Teilnahme nicht möglich, so hat sich der oder die Betreffende beim Dirigenten / bei der Dirigentin oder der/dem Beauftragten abzumelden.

6.4 Jedes Mitglied ist verpflichtet, Eigentum des Musikzuges (Uniform, Instrumente, Noten usw.) mit Sorgfalt zu behandeln und zu pflegen.

6.5 Für Ordnung und Sauberkeit im Probenraum ist jedes Mitglied mitverantwortlich.

7. Musikzugführung

- 7.1 Die Musikzugführung hat die organisatorische Leitung des Musikzuges.
- 7.2 Die Wahl der Musikzugführung erfolgt durch die Mitgliederversammlung der Wehr
(Nur sofern der Musikzugführer Mitglied des Vorstandes gemäß §14 der Satzung ist)
- 7.3 Zur Musikzugführung ist wählbar, wer Mitglied des Musikzuges ist.
(Wenn gleichzeitig Vorstandsmitglied, muss die Musikzugführung
auch aktives Mitglied der Wehr sein)
- 7.4 Die Musikzugführung leitet die Musikversammlung und den Musikausschuss.

7.1.stellvertretende Musikzuführen

- 7.1.1 Die stellvertretende Musikzuführen vertritt die Musikzuführen bei Abwesenheit oder in deren Auftrag. Sie / Er wird durch die Musikversammlung auf 3 Jahre in ihr / sein Amt gewählt.

8. Musikversammlung

Der Musikausschuss beruft jährlich einmal vor der ordentlichen Mitgliederversammlung eine ordentliche Musikversammlung ein.

Der Musikversammlung gehören alle Mitglieder des Musikzuges an. Die Wehrführung hat das Recht, an der Versammlung teilzunehmen. Das Rederecht wird eingeräumt.

Die Musikversammlung hat nachstehende Aufgaben:

- Vorbereitung der Mitgliederversammlung in Mitgliedsangelegenheiten
- Wahl des Musikausschusses
- Wahlen anderer Ausschüsse
- Bestätigung des / der Dirigenten/in

Außerordentliche Musikversammlungen können einberufen werden

- durch den Musikausschuss.
- wenn 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder des Musikzuges dies beantragt.

Einladungen zur Musikversammlung sind spätestens 14 Tage vorher schriftlich mit vorläufiger Tagesordnung an alle Mitglieder zu geben.

Die Musikversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

Stimmberechtigt ist jedes durch die Musikversammlung aufgenommene Mitglied.

Die Musikversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit.

Die Wahlen erfolgen offen, sofern nicht mindestens ein Mitglied geheime Abstimmung wünscht.

Bei geheimen Wahlen wird ein Wahlvorstand, bestehend aus 3 Mitgliedern, eingesetzt, der aus der Musikversammlung zu wählen ist.

Musikdienstordnung

des Musikzuges² der Freiwilligen Feuerwehr

Die Musikversammlung nimmt auf Vorschlag des Musikausschusses vorläufige Mitglieder in den Musikzug auf und schlägt diese ggf. der Mitgliederversammlung zur Aufnahme als ordentliche Mitglieder vor.

Die Musikversammlung kann zur Durchführung bestimmter Aufgaben Ausschüsse einsetzen (Festausschuss etc.). Die Mitglieder dieser Ausschüsse werden jeweils für ein Jahr gewählt.

9. Musikausschuss

Der Musikausschuss führt die Geschäfte des Musikzuges im Auftrag der Musikversammlung. Er ist für alle Angelegenheiten zuständig, soweit sie nicht der Mitglieder- oder Musikversammlung vorbehalten sind. Er kann Aufgaben an Dritte übertragen. Er hat der Musikversammlung gegenüber Rechenschaft abzulegen.

Entscheidungen des Musikausschusses werden mit einfacher Mehrheit gefällt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Musikzugführung.

Der Musikausschuss setzt sich wie folgt zusammen:

- Musikzugführung
- Stellvertretende Musikzugführung
- Dirigent / Dirigentin
- Schriftführung
- Beauftragte/ Beauftragter für allgemeine Angelegenheiten*
- Beauftragte/ Beauftragter für Jugendangelegenheiten und Ausbildung*
- Stellvertretende /er Dirigent /in, wenn aus den Reihen der Mitglieder ein geeigneter Kandidat / Kandidatin zur Verfügung steht und die Musikversammlung diesen Kandidaten / Kandidatin vorschlägt und wählt.

Der Musikausschuss vertritt den Musikzug gegenüber dem Wehrvorstand. Er hat folgende Aufgaben

- bereitet die Sitzungen der Musikversammlung und ihre Beschlüsse vor und führt diese aus.
- teilt die Wahlergebnisse dem Wehrvorstand mit.
- legt einen Jahresbericht und einen Kassenbericht der Musikversammlung vor.
- nimmt Bewerberinnen und Bewerber vorläufig als Musikerin oder Musiker auf und schlägt diese gegebenenfalls der Mitgliederversammlung zur endgültigen Aufnahme vor.
- schlägt Beförderungen dem Wehrvorstand vor.
- verhängt Ordnungsmaßnahmen im Rahmen dieser Musikdienstordnung.
- kann in begründeten Fällen Mitglieder vom Musikdienst ausschließen.

Die Sitzungen des Musikausschusses sollten mindestens in regelmäßigen Abständen von der Musikzugführung einberufen werden. Mindestens aber einmal im Quartal.

* Kann bei Bedarf eingesetzt werden

Musikdienstordnung

des Musikzuges² der Freiwilligen Feuerwehr

Der Musikausschuss kann für bestimmte Aufgaben Mitglieder verantwortlich einsetzen.

- **Notenwart / in**
Er / Sie ist für die Verwaltung, Beschaffung und Ergänzung des Notenmaterials in Absprache mit dem (den) Dirigenten und der Musikzugführung verantwortlich.
- **Archivar / in**
Er / Sie führt die Chronik des Musikzuges, beschafft sich Bild- und Zeitungsmaterial und ist verantwortlich für Dokumentation in Photo, Film (Video) und Ton.
- **Bekleidungswart / in**
Er / Sie führt die Bekleidungsnachweise, verwaltet überzählige Uniformteile und organisiert bei Bedarf deren Beschaffung.
- **Gerätewart / in Instrumentenwart/ in**
Er / Sie verwaltet die Instrumente, Anlagen und sonstiges Zubehör des Musikzuges sowie das Inventar des Probenraumes.

Die Mitglieder des Musikausschusses arbeiten ggf. mit Ausnahme des Dirigenten / der Dirigentin ehrenamtlich.

10. Dirigent / Dirigentin

- Der / die Dirigent / in wird vom Musikausschuss auf unbestimmte Zeit berufen.
- Der Musikausschuss kann mit ihm / ihr für die Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung vereinbaren.
- Nach der Berufung durch den Musikausschuss ist der Dirigent / die Dirigentin auf der nächsten ordentlichen Musikversammlung von den Mitgliedern zu bestätigen.
- Der / die Dirigent / in kann vom Musikausschuss abberufen werden. Die Abberufung muss durch eine ordentliche / außerordentliche Musikversammlung und mit einfacher Mehrheit bestätigt werden.
- Der / die Dirigent / in ist für die musikalische Leitung des Musikzuges verantwortlich. Er / sie ist in Absprache mit dem Musikausschuss zuständig für die musikalische Durchführung von Proben und Auftritten.
- Der / die Dirigent / in kann sich dabei vom künstlerischen Beirat beraten lassen.
- Er / sie ist berechtigt von jedem ordentlichen oder vorläufigen Mitglied den musikalischen Leistungsstand zu überprüfen.

10.1 Stellvertretende/r Dirigent/in

- Der / die stellvertretende Dirigent /in übernimmt die musikalische Leitung mit allen Rechten und Pflichten bei Proben und Auftritten, wenn der Dirigent / die Dirigentin nicht zur Verfügung steht. Er / sie steht dem Dirigenten / der Dirigentin beratend zur Seite.
Er / Sie wird durch die Musikversammlung auf 3 Jahre in sein/ihr Amt gewählt.

11. Kassenführung

- Der Musikzug unterhält keine eigene Kameradschaftskasse.
- Buchhalterisch kann die Kasse der Feuerwehr unterteilt werden. Die Kasse hat damit aber nicht mehrere Kassenwarte, sie wird von der Kassenführung der Wehr geführt.

(Gemäß §2a BrSchGes. dürfen Kameradschaftskassen nur für Gemeinde- und Ortsfeuerwehren eingerichtet werden)

12. Schriftführung

- Die Schriftführung erledigt anfallenden Schriftverkehr in Abstimmung mit der Musikzugführung.
- Sie fertigt Protokolle von allen Sitzungen des Musikausschusses, der Musikversammlung und des künstlerischen Beirates und macht diese spätestens 4 Wochen nach der Sitzung den Teilnehmern zugänglich.
- Sie führt eine aktuelle Mitgliederliste.
- Sie wird durch die Musikversammlung auf 3 Jahre in ihr Amt gewählt.

13. Beauftragter/Beauftragte für allgemeine Angelegenheiten*

- Der / die Beauftragte für allgemeine Angelegenheiten ist zuständig für Öffentlichkeits- und Pressearbeit.
- Er / sie pflegt die Kontakte zu Vereinen, Verbänden und anderen potentiellen Veranstaltern.
- Er / sie wird durch die Musikversammlung auf 3 Jahre in sein/ihr Amt gewählt.

14. Beauftragter/Beauftragte für Jugendangelegenheiten und Ausbildung

- Der / die Beauftragte für Jugendangelegenheiten vertritt die Interessen der jugendlichen Mitglieder gegenüber dem Musikausschuss.
- Er / sie ist bei Bedarf zuständig für die Aus- und Weiterbildung der einzelnen Musiker.
- Er / sie wird durch die Musikversammlung auf 3 Jahre in sein/ihr Amt gewählt.

15. Künstlerischer Beirat*

Der künstlerische Beirat wird vom Musikausschuss zusammengesetzt. Er besteht aus

- der Musikzugführung
- dem(n)/der Dirigenten/in / der Musikalischen Leitung.
- einem Mitglied aus jedem Register.
- ggf. weiteren vom Musikausschuss benannten Mitgliedern.

Die Mitglieder des Musikausschusses können jederzeit an den Sitzungen teilnehmen.

Der Beirat wird von der Musikzugführung oder dem(n)/der Dirigenten/in bei Bedarf einberufen.

Der Beirat kann der Musikzugführung oder dem(n)/der Dirigenten/in Empfehlungen aussprechen oder Wünsche vorbringen.

Der Musikausschuss kann den Beirat bei der Planung und Organisation von Veranstaltungen zu Rate ziehen.

Beschlüsse des Beirats haben keine bindende Wirkung.

16. Ordnungsmaßnahmen

Für den Musikzug gelten die Ordnungsmaßnahmen gemäß §19 der Satzung der Wehr.

17. Auflösung

Die Musikversammlung kann die Auflösung des Musikzuges bei der Wehrführung beantragen. Die Auflösung des Musikzuges erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung der Feuerwehr.

Die Entscheidung über die Auflösung ist der Gemeinde durch die Wehrführung mitzuteilen.
Gemeindeeigenes Inventar fällt bei der Auflösung der Gemeinde zu.

Das Vermögen des Musikzuges geht bei dessen Auflösung wieder in die Kameradschaftskasse der Feuerwehr, da die Kasse des Musikzuges nur eine Unterkasse der Feuerwehr ist. Bei der Kameradschaftskasse der Freiwilligen Feuerwehr handelt es sich gemeindliches Sondervermögen nach § 97 Gemeindeordnung(GO).

18. Inkrafttreten

Diese Musikdienstordnung tritt zeitgleich mit Inkrafttreten der Satzung der Wehr vom in Kraft.

Gemeinde / Amt, xx.xx.xxxx

Der Bürgermeister / die Bürgermeisterin / der Amtsvorsteher / die Amtsvorsteherin